Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 64
Lerchenfelder Straße 4
A-1082 Wien
Tel.: (+43 1) 40 00-Dw
Fax: (+43 1) 40 00-99-89910
E-Mail: post@ma64.wien.gv.at
www.wien.at/ma64/

MA 64 - 2692/2012

Wien, am 27.7.2012

Entwurf einer Verordnung des Vorstandes der E-Control über die Pflicht zur Aufbewahrung Und Übermittlung von Transaktionsdaten im Energiegroßhandel durch Strom- und Erdgashändler (Energiegroßhandels-Transaktionsdaten-Aufbewahrungsverordnung – ETA-VO); Begutachtung; Stellungnahme

Termin: 27.7.2012

Vorher zur Einsicht:
Herrn amtsführenden Stadtrat für Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung:

27. JULI 2012

30. JULI 2012

Energie-Control Austria

eta-vo@e-control.at

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem Entwurf der im Betreff näher bezeichneten Verordnung wird seitens des Landes Wien wie folgt Stellung genommen:

Generell wird angemerkt, dass die erläuternden Bemerkungen nur Interpretationshilfen zu den Bestimmungen der Verordnung beinhalten und keine Erweiterung des Verordnungstextes darstellen können. Rechtlich verbindlich ist der Verordnungswortlaut. Beim vorliegenden Entwurf gehen jedoch die Ausführungen in den Erläuterungen über den Verordnungstext hinaus. Regelungen, aus denen sich konkrete Verpflichtungen für die Strom- und Erdgashändler ergeben, sollten sich im Verordnungstext selbst finden.

Zu §§ 3 und 4:

Aufgrund der Formulierung im Verordnungstext ist unklar in welcher Form die Daten aufzubewahren bzw. zu übermitteln sind. In den Erläuternden Bemerkungen wird dazu auf die „im Auskunftsverlangen gemachten Vorgaben der in § 1 genannten Behörden" verwiesen. In diesem Zusammenhang sollte beachtet werden, dass die Grenzen des Datenschutzrechts nicht überschritten werden. Zumal Strom- und Erdgasverträge zu einem großen Teil telefonisch abgeschlossen werden und über diese Vertragsabschlüsse nur Tonbandaufnahmen existieren, sollte festgelegt werden, dass es sich bei den zu übermittelnden und aufzubewahrenden Transaktionsdaten ausschließlich um das verschriftlichte Ergebnis der Handelsvorgänge handeln sollte.

Abschließend wird angemerkt, dass die Erlassung der Energiegroßhandels-Transaktionsdaten-Aufbewahrungsverordnung durch den Vorstand der E-Control im Hinblick auf die höchstgerichtliche Judikatur im Zusammenhang mit der Erlassung von generellen Normen durch weisungsfrei gestellte ausgegliederte Rechtsträger verfassungsrechtlich bedenklich erscheint.

Referentin:
Mag.[a] Pass
☎ 4000 - 89959

Mit freundlichen Grüßen
Die Abteilungsleiterin:
Dr.[in] Donner

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.wien.gv.at/amtssignatur/

Nachrichtlich an:

1.) MD-K;
2.) MD-E;
3.) MA 5;
4.) MA 20;
5.) MA 26;
6.) Wien Energie GmbH;
7.) Wien Energie Stromnetz GmbH;
8.) Wien Energie Gasnetz GmbH;
9.) Verbindungsstelle der Bundesländer.